

> AGB

Sovereign Speed MUC GmbH

Sovereign Speed MUC GmbH

Isarweg 6A
85375 Neufahrn
Deutschland
+49/8165/93 44 930-0
+49/8165/93 44 930-29

terminal_muc@sovereignspeed.com

Geschäftsführung

Andre Colschen, Christian Rander

Registergericht

Amtsgericht München
HRB 170690

USt-IdNr. gemäß § 27 a

Umsatzsteuergesetz:
DE257511817

Gerichtsstand ist München.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sovereign Speed MUC GmbH.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sovereign Speed MUC GmbH

1. Aufträge gelten erst nach ihrer schriftlichen Bestätigung durch die Sovereign Speed MUC GmbH als angenommen.

2. Die Entgeltforderungen der Sovereign Speed MUC GmbH sind unverzüglich nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig; Verzug tritt automatisch ein, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit Zahlungen bei der Sovereign Speed MUC GmbH eingehen. Rechnungsreklamationen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich und ausschließlich bei der Buchhaltung der Sovereign Speed MUC GmbH in Hamburg eingehen. Ein Bestreiten einzelner Positionen auf Rechnungen der Sovereign Speed MUC GmbH hindert nicht die Fälligkeit der übrigen, unstrittigen Rechnungspositionen.

3. Die Sovereign Speed MUC GmbH weist darauf hin, dass die Sovereign Speed MUC GmbH bei nationalen Beförderungen ausschließlich nach dem HGB und bei internationalen Straßentransporten ausschließlich gemäß CMR arbeitet. Bei Luftfrachtsendungen erfolgt die Haftung nach dem Warschauer bzw. Montrealer Abkommen. Eine weitergehende Haftung, die die gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen übersteigt, wird von der Sovereign Speed MUC GmbH nicht übernommen.

4. Die Sovereign Speed MUC GmbH haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die Befolgung von Gesetzen, Regierungsverordnungen, Anordnungen oder Auflagen oder durch ein anderes Ereignis verursacht worden sind, die außerhalb des Einflusses der Sovereign Speed MUC GmbH liegen. Dies gilt insbesondere für die Von-Hand-Öffnung von Luftfrachtsendungen bei nicht eindeutigen Röntgenkontrollergebnissen.

5. Die Sovereign Speed MUC GmbH übernimmt keine Beförderungsaufträge betreffend folgende Güter: Kernbrennstoffe, radioaktive Stoffe und gefährliche Güter (soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen), Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen sowie -munition), Drogen, auf die das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet, lebende Tiere, Tabakwaren, Zigaretten und Kraftfahrzeuge. Ferner besonders wertvolle und/oder diebstahlgefährdete Güter mit einem Gesamtwert je Sendung von mehr als 10.000,00 EUR (in Worten: zehntausend Euro). Konkret sind hiervon betroffen: Mobiltelefone, Kunstgegenstände, Valoren, Edelsteine, echte Perlen, Schmuck, Geld, Münzen, Dokumente, Urkunden, Antiquitäten, Wertpapiere, Brief- oder andere Wertmarken, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel sowie Unikate aller Art. Diese ausgeschlossenen Güter dürfen vom Auftraggeber/Versender an die Sovereign Speed MUC GmbH nur dann übergeben werden, wenn zuvor eine gesonderte schriftliche Vereinbarung hierüber zwischen der Sovereign Speed MUC GmbH und dem Auftraggeber/Versender getroffen wurde, bspw. bezüglich des Versands dieser Güter unter besonderen Sicherungsmaßnahmen, nach Abschluss einer gesonderten Einzelversicherung, als Spezial-Transport oder als Gefahrgut. Die Sovereign Speed MUC GmbH haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung von Gütern, die entgegen vorstehendem Beförderungsausschluss zur Beförderung übergeben wurden. Der Sovereign Speed MUC GmbH obliegt es dabei nicht, Transportgut auf Beförderungsausschluss zu überprüfen.

6. Wenn es sich bei der Transportware um sogenannte Nicht-EU-Ware (Nicht-Gemeinschafts-Ware) handelt, haben Kunden/Auftraggeber uns dies spätestens bei der Auftragsanfrage und nochmals bei der Auftragserteilung ausdrücklich mitzuteilen.

7. Gemäß EU-Verordnung in Verbindung mit den jeweiligen nationalen Vorschriften sowie Verfahrensanweisungen durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) ist neben der Kontrolle durch Röntgengeräte auch die Durchsuchung von Waren und Fracht von Hand (physische Kontrolle) erlaubt. Ist eine Kontrolle der Sendung durch das Röntgengerät nicht möglich oder liefert diese kein klares Ergebnis (z. B. „Schwarzalarm“), so kann eine physische Kontrolle durchgeführt werden, sofern die Beschaffenheit des Gutes es zulässt und die Kontrollkraft dadurch voraussichtlich ein genaues und sicheres Ergebnis erhält. Daher behält sich die Sovereign Speed MUC GmbH vor, Sendungen, die auf ihrem Transportweg per Luftfracht verschickt werden, einer Sicherheitskontrolle zuzuführen. Dies kann durch eine Röntgenkontrolle, die Durchsuchung von Hand oder durch jede andere gesetzlich zugelassene Kontrollmethode erfolgen. Bei der Durchsuchung von Hand kann das/können die Packstück(e) durch geprüfte Luftsicherheitskontrollkräfte geöffnet werden, soweit dies für die Kontrolle notwendig ist. Während der Kontrolle ist ein Zeuge anwesend, der Kontrollbericht wird nach der Kontrolle dem/den Packstück(en) beigelegt, das/die Packstück(e) wird/werden anschließend wieder verschlossen.

8. Für nicht im Rahmen der CMR oder im Warschauer bzw. Montrealer Abkommen geregelte Sachverhalte gilt deutsches Recht als vereinbart. Gerichtsstand ist München.

9. Bitte beachten Sie vor Auftragserteilung den aktuellen Treibstoffzuschlag. Das Maßgewichtsverhältnis beträgt gemäß IATA-Standard 1:6000 und in Ausnahmefällen 1:5000.

10. Die Sovereign Speed MUC GmbH ist jederzeit berechtigt, die Ansprüche aus ihren Geschäftsverbindungen abzutreten.

11. Einkaufs-/Liefer-/Zahlungs-/Geschäftsbedingungen von Kunden gelten nur insoweit, als sie diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sovereign Speed MUC GmbH nicht widersprechen.